

# ***DJK Preußen 1911 Bochum e.V.***



## **Satzung**

Stand 17.06.2022

---

VR-Nr. 1811 beim AG Bochum \* LSB-Vereinskennziffer: 5001170  
Vereinsanschrift: Wilfried Paulner \* Böckenbergstr. 24 \* 44807 Bochum  
Tel. 0234-594275  
E-Mail: [vorstand@djk-preussen11-bochum.de](mailto:vorstand@djk-preussen11-bochum.de)

---

## Erklärungen

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- Im weiteren Verlauf bezieht sich die Bezeichnung „Vorstand“ auf den geschäftsführenden Vorstand, wenn diese Bezeichnung nicht ausgeschrieben wurde.
- Der aktuelle geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorstand Geschäftsführung
  - b) Vorstand Finanzen (auch Mitgliederverwaltung)
  - c) Vorstand Internes
- Die Begrifflichkeit „Textform“ bezieht sich gleichermaßen auf Brief und E-Mail.
- §26 BGB, Vorstand und Vertretung (Paragraph 26 Bürgerliches Gesetzbuch)
  - (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
  - (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

### §30 BGB, Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

### §670 BGB, Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

### § 3 Nr. 26 a EstG (Einkommensteuergesetz)

Steuerfrei sind

Auszug: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten ..... einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. <sup>2</sup>Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. <sup>3</sup>Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „DJK Preußen 1911 Bochum e.V.“. Gründungsjahr ist das Jahr 1911. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind Schwarz-Weiß.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.09.1980 unter der Nr. 1811 beim Amtsgericht Bochum.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Gesundheitssports.
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen
  - h) die Einrichtung und Durchführung regelmäßiger Gruppenveranstaltungen für Senioren

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt, dass alle Amtsträger, Trainer, Übungsleiter und Helfer, die aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis in einem Turnus von vier Jahren vorlegen müssen. Die Vorlage regelt und registriert die Kinderschutzbeauftragte.
- 5) Der Verein steht für Fairness. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Bochum e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Eine weitere Mitgliedschaft besteht im DJK-Sportverband.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen selbst beschließen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich um die Förderung des Sports im allgemein oder insbesondere um den Verein verdient gemacht hat. Hierzu ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- 5) Ehrenvorsitzender kann jeweils ein ehemaliges Mitglied des geschäftsführenden Vorstands werden, das sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird für mindestens 12 Monate eingegangen, danach gelten die Kündigungsfristen.
- 3) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt dann mit dem Datum der Anmeldung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12., mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen in Textform an den Vorstand möglich.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr,
  - c) wegen schweren vereinschädigendem oder grob unsportlichem Verhaltens,
  - d) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig und teilt den Beschluss dem Mitglied in Textform mit.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 9 Beiträge**

- 1) Die Beitragspflicht an den Verein ist nicht an die Erbringung konkreter Leistungen geknüpft, sondern lediglich an die Tatsache der Mitgliedschaft.
- 2) Alle Vereinsmitglieder, außer den Ehrenmitgliedern und den Kindern in den Eltern&Kind-Gruppen, sind verpflichtet Beiträge zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- 3) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 4) Mit der ersten Beitragszahlung erfolgt gleichzeitig die Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde und in der Beitragsordnung angegeben ist.
- 5) Über die Art der Zahlung und eventueller Nachlässe (u.a. Ausbildung, Studium, Sozialhilfeempfänger) entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Zahlung des Jahresbeitrages ist spätestens am 28.02. jeden Jahres fällig und erfolgt vorzugsweise per Lastschriftmandat.
- 7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung sowie der E-Mail Adresse mitzuteilen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 9) Eine detaillierte Auflistung der Beitragszahlungen ist in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und sollte bis zum 31.05. des Jahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 4) Die Tagesordnung der Versammlungen muss mindestens folgende Punkte enthalten
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
  - a) von Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von Abteilungen.Die Anträge müssen spätestens am 28.02. eines Jahres dem Vorstand vorliegen.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn diese vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von 25% der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
- 14) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 15) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Annahmehbereitschaft vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 16) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nach spätestens vier Wochen zugänglich zu machen und kann nach Aufforderung des Mitglieds, diesem in Textform zugestellt werden. Das Protokoll wird grundsätzlich mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung versendet.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Falls eine Mitgliederversammlung mit Wahl nicht zustande kommen sollte, verlängert sich die Amtszeit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der restliche Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Treten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurück, muss, sofern die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate stattfindet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb dieser Frist zwecks Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.



## **§ 13 Beirat**

Die Mitglieder des Beirates werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand bestellt.  
Das können insbesondere sein: Ehrenvorsitzende, Schriftführer, Kinderschutzbeauftragte, Frauenwartin, Männerwart u.a.

## **§ 14 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2.) dem Beirat
- 3.) den Abteilungssprechern oder deren Vertreter
- 4.) allen Übungsleitern
- 5.) dem Jugendvorstand

## **§ 15 Aufgabenverteilung**

- 1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Außer dem geschäftsführenden Vorstand haben alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstands beratende Funktionen.
- 3) Über die Beschlüsse der Organe des Vereins, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Kopie ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

## **§ 16 Abteilungen**

- 1) Um seine Zwecke erfüllen zu können, unterhält der Verein Abteilungen.
- 2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 3) Die Abteilungen erhalten Selbstverwaltung in technischer Hinsicht. Die Jugend-Abteilung auch in finanzieller Hinsicht.
- 4) Die Rollkunstlauf-Abteilung wird der Jugend-Abteilung zugeordnet.
- 5) Die Jugend-Abteilung wählt auf ihrer Jugendversammlung ihre Jugendleitung.
- 6) Jede Abteilung wählt im gleichen Rhythmus wie der Vorstand einen Abteilungssprecher.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungssprecher durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut jemanden wählen. Wird der abgelehnte Abteilungssprecher wiederum gewählt, muss die Mitgliederversammlung diesen bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungssprecher ab, muss die Abteilung jemand neues wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine

Person benennen können, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungssprecher gehören dem Gesamtvorstand an.

- 8) Der Vorstand kann einen Abteilungssprecher unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

## **§ 17 Jugend-Abteilung**

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mitteln nach der geltenden Jugendordnung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 2) Die Finanzierungen der Jugend-Abteilung sind durch den Gesamtverein zu sichern.
- 3) Organe der Jugend-Abteilung
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand
    - a. Jugendleiter (§30 BGB) und Stellvertreter
    - b. Jugendkassierer (Personalunion Vorstand Finanzen)
    - c. Abteilungsleiter Rollkunstlauf (§30 BGB) und Stellvertreter
    - d. Jugend-Übungsleiter
    - e. Jugend-Übungshelfer
    - f. Jugendsprecher
    - g. Elternsprecher
- 4) Der Jugendvorstand vertritt die Jugend-Abteilung im Gesamtvorstand.
- 5) Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

## **§ 18 Besondere Bestimmungen**

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG erhalten. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben
- 2) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 19 Kassenprüfung**

- 1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins und seiner Abteilungen sind von der Mitgliederversammlung 3 Kassenprüfer zu wählen, wobei mindestens 2 zur jeweiligen Prüfung erscheinen müssen.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall aber vor der Mitgliederversammlung, zu prüfen.
- 3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und machen hinsichtlich der Entlastung des Finanzvorstands / geschäftsführenden Vorstands ihre Vorschläge.
- 5) Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt. Einer der Gewählten kann auch auf 3 Jahre wiedergewählt werden. Sie dürfen keine Vorstandsämter, im Sinne des §14 Abs. 1, 2 und 5, bekleiden.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Datenschutzverordnung
  - d) Ehrenordnung
- 2) Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, sie bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, die in der Datenschutzordnung niedergeschrieben sind und auf Verlangen von Mitglieder diesen übermittelt wird.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stichtag ist der Tag der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss offen erfolgen. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so findet bei der 2. Einladung, die 2 Wochen später erfolgen soll, die Mindestanzahl keine Anwendung mehr und ein einfacher Mehrheitsbeschluss ist nur noch erforderlich.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Katholische Propsteipfarrei St. Peter und Paul, Bleichstr. 12, 44787 Bochum für Zwecke der Gemeinde Seliger Nikolaus Groß, Josephinenstraße 78, 44807 Bochum und an die Evangelische Kirchengemeinde Bochum, Bezirk Johanneskirche, Ennepestraße 15A, 44807 Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.